

2 .H. Sax. H
55872

1711 11 19 10

1711 11 19 10

1711 11 19 10

1711 11 19 10

H. Sasa urb. H. 1748^b

Regulativ

wegen

Verwendung und Verwaltung

der

Johann Paulischen Stiftungen

zu

Budissin.

Budissin

gedruckt bei Ernst Gottlob Konse.

30982: 1829

111 11 11 11 11

111 11 11 11 11

111 11 11 11 11

111 11 11 11 11

111 11 11 11 11

H. Sasa und Jh 148^b

Regulativ

wegen

Verwendung und Verwaltung

der

Johann Paulischen Stiftungen

zu

Budissin.

Budissin

gedruckt bei Ernst Gottlob Konse.

RECHENKUNST

Erklärung der Rechenarten
I. Die Addition

Erklärung der Rechenarten

Die Rechenarten sind die Addition, die Subtraktion, die Multiplikation und die Division. Die Addition ist die Zusammenfügung zweier oder mehrerer Zahlen zu einer einzigen Zahl. Die Subtraktion ist die Abnahme einer Zahl von einer anderen Zahl. Die Multiplikation ist die wiederholte Addition einer Zahl zu sich selbst. Die Division ist die Aufteilung einer Zahl in eine bestimmte Anzahl von Teilen.

Einleitung.

Der am 7ten Jänner 1806 zu Budissin verstorbene Bürger, auch Kauf- und Handelsmann, Johann Pauli auf Bawitz hat sowohl in seinem unterm 20sten August 1798 errichteten, Tags darauf bei dem Stadtgerichte zu Budissin deponirten, und am 8ten Jänner 1806 nebst zweien, bei dem über die Deposition seines Testaments erhaltenen gerichtlichen Recognitionscheine aufgefundenen Nachträgen von resp. dem 12ten Juli und 21sten October 1805, endlich einem von ihm, Pauli'n, mit dem Pro memoria vom 15ten August 1805 dem Königlichen Kammerprocurator Jeremias Gotthelf August Behrnauer, seinem vertrauten Freunde und Rathgeber, überreichten Entwürfe zu einem anderweiten Testamente eröffneten letzten Willen, das in Budissin von dasigem Stadtrathe im Jahre 1771 auf Veranlassung der im Jahre 1767 von dem verstorbenen Bürgermeister Doctor Erdmann Gottfried Schneider zu diesem Zwecke gemachten, zusammen 1500 Thaler

betragenden Vermächtnisse errichtete, auch nachher durch einige andere Legate und Geschenke wohlthätiger Bürger und Inwohner daselbst unterstützte, von Pauli'n aber noch bei seinem Leben von dem Jahre 1799 an fest begründete, Männer-Hospital zu seinem Erben eingesetzt, jedoch demselben die Entrichtung gewisser Legate auferleget, und zugleich mit vieler Bestimmtheit verordnet, wie der seinem Erben nach Abzug dieser Legate, theils in dem Ritterguth Wawik, theils in einem sehr beträchtlichen in Kapitalien und Baarschaft bestehenden Vermögen verbleibende Bestand seines Nachlasses dereinst nach seinem Tode sowohl zum Nutzen und Erweiterung der von ihm zum Erben eingesetzten milden Stiftung, als auch für eine weiter unten mit Mehrern zu erwähnende Nebenstiftung verwendet, und verwaltet werden solle.

Nachdem nun in Betreff des zu dieser Stiftung von dem Fundator mitgeschlagenen Mannlehnritterguths Wawik, seiner legalen Uebertragung an das Männer-Hospital und Regulirung der desfallsigen Lehnverhältnisse unterm 23ten März 1807 vom Königlichem Oberamte des Markgrafthums Oberlausitz an die allerhöchste Behörde einberichtet werden müssen, so hat das hierauf erfolgte allergnädigste Rescript vom 7ten September 1807 die Errichtung eines Regulativs über die künftige Verwendung und Verwaltung des gesammten Stiftungs-Vermögens anbefohlen, und ist der Entwurf dieses Regulativs dem Kammerprocurator aufgegeben worden.

Aus den immittelst eingeleiteten sodann beendeten Erforschungen des Nachlasses hat sich ergeben, daß der Fond über das Bedürfniß des Männer-Hospitals hinaus reichte, und es ist auf den zweiten in Betreff dieses Gegenstandes vom Königlichen Oberamte erstatteten Bericht vom 12ten Jänner 1810 allerhöchsten Orts unterm 21sten Februar 1810 dahin, daß ein Theil der Einkünfte dieser Foundation auch zu gewissen bestimmten andern, resp. milden und nützlichen Zwecken verwendet werden solle, rescribirt, zugleich aber anbefohlen worden, zur Administration gesammter milden Stiftungen eine eigne, aus dem Mittel des Raths und der Bürgerschaft zu wählende Deputation niederzusehen, und dieselbe mit einem gleichmäßigen allgemeinen Regulative zu versehen.

Hierauf ist nun in möglichster Uebereinstimmung mit des Stifters in den Haupturkunden befindlichen Anordnungen, auch gemäß der letztgedachten allerhöchsten Entscheidung und deren hauptsächlichem Inhalte, gegenwärtiges Regulativ entworfen worden, dessen Festsetzungen bei dieser Paulischen Stiftung füröhin unabänderlich nachzugehen ist.

Erster Abschnitt.

Gegenstand, Zweck und Verwendung der Foundation.

§. 1.

Vermögen
der
Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung bestehet theils in dem mit allerhöchster Genehmigung derselben zugeeigneten in der Königlich Sächsischen Oberlausitz gelegenen Mannlehnritterguthe Wawitz, theils in einer beträchtlichen Kapitalmasse, auch einigen zum Theil Ausbeute gewährenden, zum Theil Zubuße erfordernden Bergkuxen.

§. 2.

Zweck der
Foundation.

Der Zweck der Foundation ist hauptsächlich die Unterhaltung mehrerer in dem hiesigen Männer-Hospitale aufzunehmender, dieser Wohlthat würdiger und bedürftiger Bürger, die Unterstützung des Bürger- und Ehestandes, und der Armen in und bei der Stadt Budissin, nebenbei die Unterhaltung der Foundation selbst.

§. 3.

Erhaltung
der Gebäu-
de und die
Mittel
dazu.

Von dem Ertrage des Ritterguths Wawitz und sämtlicher dieser Foundation gehöriger, auch derselben annoch aus sich selbst zuwachsender Kapitalien ist zuvörderst die stete Erhaltung des Budissiner Männer-Hospitalgebäudes zu bewerkstelligen.

Alle an diesem Gebäude vorkommende Baue und Reparaturen bestreitet die Foundation aus

ihren Mitteln. Die Verwendung dieser Ausgaben ist von der jedesmaligen Administration der Stiftung zu besorgen. Sind die Bau- und Reparaturkosten eines einzelnen Jahres von der Bedeutung, daß die weiter unten bestimmten fixen Fundationsausgaben zusammt den Baukosten nicht durch die Einkünfte der Fundation bestritten werden können, so ist an die Königliche Oberamts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz Bericht zu erstatten, und deren Bescheidung zu erwarten.

§. 4.

Um Hauptbauen an den der Fundation gehörigen Gebäuden durch deren Erhaltung in stetem baulichem Wesen vorzubeugen, und die desfalls nöthigen Kenntnisse des Zustandes, in welchem sich die beschriebenen Gebäude befinden, immerwährend zu erhalten, sind dieselben alljährlich einmal zu Ende des Monats März, da nöthig durch Sachverständige, jedoch nicht solche Individuen, welchen die Ausführung der Baue und Reparaturen späterhin übertragen werden dürfte, in Beiseyn zweier Mitglieder und des Actuars von der Deputation zu den milden Stiftungen, ingleichen des Rathes Bauaufsehers, zu besichtigen. Die Besichtigungs-Registraturen sind sofort und längstens binnen acht Tagen von der Administration der Fundation dem Rathe zu Budissin zu überreichen, und von diesem die nöthigen Bescheidungen zu ertheilen, Hauptbaue aber nicht ohne Genehmigung der Königlichen Oberamts-Regierung zu beschließen.

Wie bei
sich nöthig
machenden
Haupt-
bauen zu
verfahret.

§. 5.

Öeffentliche
Prästatio-
nen.

Nächstdem sind aus den Einkünften der Stiftung wegen der derselben zuständigen Grundstücke die Steuern, Geschoß, Servis und Wachtgeld, ingleichen alle andere Realbeschwerden und ordentliche auch außerordentliche Abgaben, ferner die Brandversicherungsgelder, in so fern in Betreff der Reallasten des Ritterguths Wawis der Erbpachtcontract dem dasigen Ritterguthserbpächter nicht Verbindlichkeit auferlegt, aus dem Vermögen der Stiftung, und zwar den Zinsen ihrer Kapitalien, zu berücksichtigen.

§. 6.

Berwen-
dung des
Stiftungs-
ertrags zur
Versorgung
der Hospi-
taliten mit
a) freier
Wohnung
2c.

Die hauptsächlichste fundationsmäßige Verwendung des Stiftungsertrages und der Zinsen der dazu geschlagenen Kapitalien bestehet

A.

in der Versorgung der Hospitaliten des Buzdissiner Männer-Hospitals, und zwar:

A. a) mit Allem, was den Beneficiaten außer der Kleidung und dem weiter unten bestimmten Beköstigungs-Äquivalente nöthig wird, als Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Pflege und dergleichen.

§. 7.

Unterhalt-
ung des
Inventarii.

Der desfallsige Aufwand bestehet in der Anschaffung und Erhaltung auch Herstellung des Inventarienmobiliare an Bettstellen, Betten, Tischen, Bänken, Stühlen, Schemmeln, Küchen- und Waschgeräthe.

Das Inventarium ist auf den Bedarf von zwanzig Hospitaliten einzurichten, und, dafern ein solches noch nicht vorhanden, bis dahin zu erhöhen, fortdauernd in brauchbarem Zustande zu erhalten, und jährlich wenigstens einmal bei Besichtigung des Hospitalgebäudes von der Administration zu revidiren, auch, daß solches geschehen, in dem von der Administration dem Stadtrathe zu Budissin zu übergebenden Protocolle mit zu bemerken, worauf letzterer erstere in Betreff der Wiederanschaffung des Eingegangenen und der Herstellung des Beschädigten zu bescheiden hat.

§. 8.

Gleichergestalt sind aus dem Ertrage der Fundation das zur Heizung der Hospitalitenstuben, der Stube des Hospitalwärters und der Feuerung in der Küche des Hospitals erforderliche Holz, so wie dessen Macherlohn, das benöthigte Licht, die zur Wäsch- und Stubenreinigung erforderliche Seife auch Lauge, und andere dem Institute angemessene und anzupassende Wirthschafts-Bedürfnisse, so wie nicht minder die Remuneration des Budissiner Stadtphysicus als desfalligen Hospitalarztes, das besondere Wartelohn für kranke Hospitaliten, der auf den Grund ärztlicher Verordnung verursachte Aufwand an Medicamenten und Erquickung der Kranken und reconvalescirenden Hospitaliten, die Begräbniskosten für letztere, in so fern dieselben sich nicht in Grabekassen befinden, endlich die Salarirung des Hospitalwärters und dessen Eheweibes, zu übertragen.

Feuerungs-
bedürfniß
u. s. w.

Erforder-
nisse eines
Hospital-
wärters.

Zur Besetzung dieser letztern Stelle taugen nur verheirathete Leute, deren Eheweiber fähig sind, die Keulichkeit im Hospitale und die Reinigung der Wäsche der Beneficiaten zu erhalten, und zu besorgen, und sind zu Hospitalwärttern nur solche Personen zu wählen, welche im Rufe der Uneigennützigkeit, Treue, Thätigkeit und eines menschenfreundlichen Willens stehen. Der Hospitalwärter ist, da derselbe das Inventarium zunächst unter sich hat, ihm die Betheilung der Hospitaliten mit Holz und Licht zu überlassen ist, beide Gegenstände auch in seinem Beschlusse sich befinden müssen, auf das Mandat vom anvertrauten Gute zu vereiden.

§. 9.

b) einem
wöchent-
lichen Kost-
gelde.

A. b) Außerdem erhalten, anstatt der Naturalbeköstigung, die Beneficiaten des Hospitals eine wöchentliche Unterstützung an Gelde. Diese bestehet in der Regel in der Verabreichung eines wöchentlichen Kostgeldes von Zwölf Groschen für jeden Hospitaliten. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Administration überlassen, mit Zustimmung der nächstfolgenden Behörde den bedürftigsten, durch Altersschwäche oder Krankheit von allem Erwerb abgehaltenen Hospitaliten, mit Rücksicht auf die jedesmaligen Bäcker- und Fleischertaxen, statt der wöchentlichen Unterstützung von nur zwölf Groschen, und mit deren gänzlichem Wegfall eine tägliche Unterstützung von zwei bis drei Groschen verabreichen zu lassen. Zu diesem Kostgelde ist der dispositionsfähige Ertrag der Bürgermeister

Schneiderschen Stiftung, ingleichen der übrigen, dem Budissiner Männer-Hospitale gewidmeten, zu dessen Paulischem Antheile nicht zu zählenden Stiftungen zuerst zu verwenden, und, obschon die Rechnungen über den Paulischen Antheil des Männer-Hospitals mit den Rechnungen über dessen sonstiges Vermögen nicht zu vermengen sind, dennoch in den Rechnungen über die Paulische Foundation jederzeit anzumerken, wie viel zur Betheilung der Hospitaliten aus dem sonstigen der Paulischen Stiftung fremden Vermögen des Hospitals verwendet worden ist.

§. 10.

Zu Hospitaliten qualificiren sich bloß im Wittwerstande lebende, oder unverheirathet gebliebene, oder auch von ihren Weibern als unschuldiger Theil völlig geschiedene Budissiner Bürger, welche ohne oder mit der wenigsten Selbstverschuldung durch Alter, Unglücksfälle und Gebrechlichkeit in die Lage gekommen sind, ohne Unterstützung von außenher nicht ferner bestehen zu können, keinesweges aber Nichtbürger zu Budissin.

Wer sich zur Aufnahme als Hospitalit eignet.

§. 11.

Sechs Hospitalitenstellen werden nach des Stifters Willen von fünf Personen, denen der Stifter die Benennung der Dispensatoren gegeben hat, besetzt. Diese Dispensatoren sind einer der vier evangelischen Prediger an der Peterskirche, welche hierunter jährlich nach ihren Aemtern abwechseln, von denen folglich

Besetzung der Hospitalitenstellen.

der erste Pastor, dann der zweite, hierauf der Archi-Diaconus und zuletzt der Diaconus in vier Jahren einmal an den Arbeiten Antheil hat, die beiden jedesmaligen Aeltesten der Budissiner Handlungs- und Kramer-Innung, und zwar diejenigen, welche nicht das Amt haben, der ruhende Aelteste der Budissiner Strumpffabrikanten, und der ebenfalls ruhende Aelteste der Lein- und Barchentweber.

Die jedesmalige Besetzung wird von den Dispensatoren unter Concurrenz des Kammerprocurators dem Stadtrathe zu Budissin schriftlich angezeigt; die übrigen Hospitaliten aber ernennet dieser Stadtrath.

Gedachte fünf Dispensatoren müssen alle ihnen nach der Paulischen Foundation obliegende Wahlfunctionen in gemeinschaftlichen, bei dem Prediger des Jahres abzuhaltenden mündlichen Conferenzen verrichten, denen der jedesmalige Königliche Kammerprocurator als dirigirender Protocollführer, jedoch ohne Stimme zu haben, beivohnet.

§. 12.

Wie zu verfahren, wenn über die Besetzung einer Stelle verschiedene Meinungen vorhanden sind.

Sollten bei der Besetzung einer Hospitalitenstelle und damit verbundenen Wahl der mit dispensirende evangelische Prediger mit den übrigen Dispensatoren in Hinsicht der Competenten nicht ganz einstimmig seyn, so entscheidet das Loos, dessen gewissenhafte Ausmittelung dem die Wahlen dirigirenden Kammerprocurator zur Obliegenheit gemacht ist.

§. 13.

Die Zahl der Hospitaliten kann nur bis zwanzig steigen, da eines Theils das Männer-Hospitalgebäude eine höhere Anzahl, ohne Nachtheil für die Gesundheit seiner Bewohner, zu fassen nicht vermag, andern Theils es außer den Gränzen der durch die Erfahrung bereits begründeten Wahrscheinlichkeit liegt, daß jemals mehrere Subjecte in Budissin vorhanden seyn sollten, welche nach dem Willen des Stifters alle Erfordernisse zur Aufnahme in sich vereinigen.

Zahl der
Hospitaliten.

§. 14.

Keiner der Hospitaliten ist verbunden, ein Mehreres, als Wäsche und seine Kleider in das Hospital mit zu bringen. Ihre im Hospitale bei ihrem Tode befindlichen Effecten bleiben dem Hospitale, und geht es außerdem nach dem, was in dem allerhöchsten Mandate vom 10ten Februar 1731 Cap. I. §. XI. verordnet ist. Dafern aber ein verstorbener Hospitalit einige Baarschaft oder außenstehende Forderungen hinterläßt, ingleichen wenn er sich in einer oder mehreren in Budissin vorhandenen Grabekassen befunden, und daraus Funeralgelder für selbigen zu verlangen sind, so kann die Administration zwar sothane Gelder erheben, und die Begräbniskosten davon bestreiten lassen, wogegen der etwanige Ueberschuß entweder an diejenigen, welche daran gegründete Ansprüche haben, oder an des Verstorbenen Erben, zu verabsolgen ist.

Was jeder Hospitalit bei seiner Aufnahme mitzubringen hat, und wie mit der Verlassenschaft eines verstorbenen Hospitaliten zu verfahren ist.

§. 15.

B.

Unter-
stützung des
Bürger- u.
Ehestandes
durch

Die stiftungsmäßigen Unterstützungen des Bürger- und Ehestandes auch der Hülf- bedürftigen und Armen bestehen in folgenden:

Der Testator hat seinem Erben, dem Männer- Hospitale, auferlegt, alljährlich den Betrag von Sechshundert Reichsthälern aus dem Ertrage der Erbmasse an die im §. 11. gegenwärtigen Regulativs benannten Dispensatoren, gegen deren Quittung, zu nachbemerkten Wohlthaten auch Honorarien auszusahlen.

§. 16.

a) Beihülfe
zu Erlang-
ung des
Bürger- u.
Meister-
rechts.

B. a) Zweihundert Reichsthaler — : — : sollen alljährlich zwei Budissiner Bürgersöhne evangelisch- augsburgischer Confession, zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts und zum Anfange ihrer Profession, und zwar jeder derselben Einhundert Reichsthaler, als eine Beihülfe erlangen.

Der um diese Beihülfe Ansuchende muß ein Solcher seyn, welcher zur Zeit seines ersten Besuches nicht bereits das Bürger- und Meisterrecht, es sey in Budissin oder anderwärts, erlangt hat.

Die Auszahlung erfolgt an den, welcher die Wohlthat erlangt hat, nicht früher, als nach in Budissin erlangtem Bürger- und Meisterrechte, weshalb er sich durch gebührendes Zeugniß auszuweisen hat.

§. 17.

An dieser Wohlthat haben nur solche Kinder eines Budissiner Bürgers und Handwerksmanns Ansprüche, welche in dem allgemeinen Rufe fleißiger, der Eitelkeit und dem Prachtaufwande nicht ergebener, ordentlicher und sittsamer Menschen stehen, auch selbst nicht ein eignes Vermögen von Einhundert Thalern besitzen, oder so viel von ihren Aeltern dereinst wahrscheinlich nicht zu hoffen haben, endlich nur solche, welche das Meisterrecht in den zu Budissin bestehenden Zünften und Innungen der Strumpffabrikanten (Strumpfwirker, als welche in Budissin keine Innung haben, sind darunter nicht begriffen), Tuchmacher, Lein- und Barchentweber, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schmiede (unter welchen letztern bloß Huf- und Waffenschmiede, keinesweges Zirkel- oder Kupfer- oder Nagelschmiede, zu verstehen), Töpfer, Loh- und Weißgerber suchen, nicht Genossen irgend eines andern Gewerbes.

Wer dieser Beihülfe theilhaftig werden kann.

Den Strumpffabrikanten, Tuchmachern, Lein- und Barchentwebern stehet der Vorzug vor den übrigen vorgenannten Gewerben in der Maße zu, daß, wenn aus den Handwerken der Strumpffabrikanten, Tuchmacher, Lein- und Barchentweber sechs diese Beihülfe suchende Individuen zugleich sich melden, auf die Genossen der übrigen betheilungsfähigen Gewerbe einige Rücksicht nicht genommen, auch aus letztern immer nur so viele herausgenommen

werden, als zur Erfüllung von sechs Suchenden mit Hinzunahme der sich gemeldet habenden Strumpffabrikanten, Tuchmacher, Lein- und Barchentweber erforderlich ist.

Die Zunftgenossen der Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schmiede, Töpfer, Loh- und Weißgerber haben unter sich keinen Vorzug in Hinsicht ihrer Ansprüche auf diese Beihülfe.

§. 18.

Wenn und bei wem dieser Beihülfe wegen sich anzumelden ist.

Bis mit zum 10ten Junius jeden Jahres haben sich Alle, welche zu dieser Wohlthat qualificirt zu seyn glauben, bei den Dispensatoren, und zwar diesen alleinig, zu melden. Letzte haben die Eigenschaften der Ansuchenden zu erforschen, und, damit sie unterrichtet zur Wahlconferenz kommen, auch sich gegenseitig Licht zu gewähren vermögend sind, die Resultate ihrer Untersuchung schriftlich aufzumerken. Es soll auch jedesmal zu Ende des Monats Mai ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung dieser Gesuche und Anzeige der persönlichen Eigenschaften unter den Namen der jedesjährigen Dispensatoren in die Budissinischen wöchentlichen Nachrichten eingerückt, und hierdurch den Qualificirten Gelegenheit zur Benutzung dieses Stiftungszweigs gegeben werden. Die Kosten, welche sowohl diese öffentliche Aufforderung, als auch die Bekanntmachung der Erledigung einer Hospitalitenstelle nöthig machen, sollen aus der Kasse des Männer-Hospitals bestritten werden.

§. 19.

Die §. 11. benannten Dispensatoren haben aus den Ansuchenden sechs Individuen entweder einstimmig zu wählen, oder bei sich findender Verschiedenheit der Meinung selbige durch das Loos zu bestimmen, wobei der Kammerprocurator eben so, wie bei der daselbst erwähnten Wahl, das Directorium, ohne mit zu stimmen, nebst dem Protocolle führt. Den Dispensatoren lieget ob, die ernannten oder gewählten Subjecte unter beigefügtem Zeugnisse des Kammerprocurators über die Uebereinstimmung mit dessen Protocolle, vor dem 24sten Junius dem Stadtrathe anzuzeigen, welcher dieselben ehemöglichst in Gegenwart des amtführenden Bürgermeisters und des protocollirenden Protonotars das Loos ziehen läffet. Da überhaupt nur zweien Competenten diese Unterstützung zu Theil werden kann, die übrigen mitloosenden, durch das Loos aber nicht erwählten, für das gefragte Jahr die Wohlthat nicht zugetheilt erhalten, so stehet es diesen frei, sich im nächsten Jahre noch einmal zum Genuß dieser Stiftung zu melden, und stehet ihnen nicht entgegen, wenn sie das Bürger- und Meisterrecht indessen schon erlangt haben sollten. Es sollen dieselben vor andern in die Wahl genommen werden; dafern jedoch auch dann das Loos sie nicht trifft, so ist bei den spätern Wahlen ihre Meldung in weitere Berücksichtigung nicht mehr zu ziehen. Träfe es sich aber, daß von den zu dieser Unterstützung obbemeldetermaßen sich qualificirenden Söhnen

Wie bei der Wahl unter den Competenten zu verfahren.

Budissiner Bürger mit Inbegriff der zum zweiten Male darum loosenden, nicht sechs an der Zahl vorhanden wären, so loosen deren weniger, und sind deren nur zwei qualificirte, entweder nach der Zahl der Ansuchenden, oder bei mehreren Competenten nur zwei geeignete, vorhanden, so verstehet es sich nach des Stifters wörtlicher Festsetzung von selbst, daß die Wahl und das Loos dann ganz wegfällt, diese zwei bloß zu denominiren sind, und von diesen zwei Personen die Wohlthat genossen wird. Solchenfalls bedarf es bloß der Anzeige an den Rath zu Budissin, und es bewendet bei der Collatur der fünf Dispensatoren, und jener macht es den Betheilten bekannt.

§. 20.

Obliegenheiten der
ernannten
Percipienten.

Die denominirten oder durch das Loos bestimmten Percipienten sind, dafern Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälligkeiten sie nicht daran verhindern, verbunden, vor dem 10ten Junius des folgenden Jahres das Bürger- und Meisterrecht in Budissin zu gewinnen, widrigenfalls sie der Betheilung mit dieser Beihülfe verlustig werden, und solche in dem darauf folgenden Jahre an Andere gelangen kann, welchen Falls in nurgedachtem Jahre mehr als zwei zu betheilen wären.

Die Auszahlung dieser Beihülfe erfolgt, sobald als der Betheilte sich über Erlangung des Bürger- und Meisterrechts durch ein Zeugniß der Oberältesten seiner Innung oder Zunft

ausweisen kann, gegen Auslieferung der desfalligen Ausweisung, und gegen nach dem unter © beigefügten Schema ausgestellte Quittung des Empfängers, von dem die Kasse führenden Dispensator.

§. 21.

B. b) Zweihundert Reichsthaler — : — : erhalten jährlich von den §. 15. erwähnten 600 Thalern zwei hiesige Bürgerstöchter evangelisch-augsburgischer Confession, welche sich zum ersten Male an einen Budissiner das Bürger- und Meisterrecht habenden Handwerksmann gleicher Confession verheirathen, als ein Hochzeitgeschenk nach ihrer wirklichen Trauung, und zwar jede von ihnen Einhundert Reichsthaler.

b) Beihülfe für hiesige Bürgerstöchter bei Verheirathungen.

Es müssen dieselben ebenfalls die Töchter eines Budissiner Bürgers und Meisterrecht erlangt habenden Handwerksmanns, auch dem allgemeinen Rufe nach fleißige, ordentliche und sittsame Personen seyn. Geschwächte und in üblem Rufe stehende Personen (über letzten Mangel soll die Meinung des mit dispensirenden Predigers gegen die andern Dispensatoren entscheidende Wirkung haben) haben keinen Antheil an dieser Betheilung, und diejenigen, welche ein eignes Vermögen von Einhundert Thalern besitzen, oder soviel von ihren Aeltern dereinst wahrscheinlich zu hoffen haben, ferner welche einen, die im §. 16. und 17. bestimmte

Wer sich hierzu eignet.

Wohlthat genossen habenden oder zu deren Genuß denominirten, oder fürs Loos bestimmten Bürgersohn heirathen, sind ebenfalls nicht wahlfähig. Auch sind solche Bürgerstöchter, welche sich nach bereits erfolgter Trauung melden, nicht fähig, auf dieses Geschenk Ansprüche zu machen.

Es beruhet hierbei nichts darauf, welchem Handwerke der Vater der sich meldenden Frauensperson zugethan ist, oder war, eben so nichts darauf, zu welchem Handwerke der Verlobte derselben gehört, wenn anders die ansuchende Frauensperson sonst qualificiret ist.

Da der Stifter bestimmt hat, daß unter dem Worte: Handwerksmann, diejenigen Handwerksleute zu verstehen, welchen das Prädicat Meister nach den Innungsartikeln zukommt; so haben sich die Dispensatoren darnach zu achten, und ist daher auf Künstler oder solche Gewerbsleute, welche sich zu einer Innung bloß halten, ohne jenes Prädicat zu führen, so wenig, als auf Handwerksgefelln, so lange diesen das Bürger- und Meisterrecht abgeht, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Verfahren
bei
der Wahl.

In Hinsicht der Dispensation, folglich auch der Untersuchung des Vermögens, auch sonstiger Eigenschaften, Denomination und Wahl zum Loose sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche §. 18. und 19. in Hinsicht der

§. 16. wegen Erlangung des Meister- und Bürgerrechts ausgesetzten Spende stiftungsmäßige Festsetzung erlanget haben.

§. 23.

Die ernannten oder durch das Loos rechtliche Ansprüche auf die Stiftung habenden Frauenspersonen sind, dafern unverschuldete Zufälligkeiten nicht daran verhindern, verbunden, vor dem 10ten Juni des folgenden Jahres die priesterliche Einsegnung zu erlangen, außerdem solche, wie die nach §. 20. zögernden Bürgersöhne, des beregten Hochzeitgeschenkcs verlustig werden, und über diese verfallene Spende in dem folgenden Jahre zugleich neben den currenten gebahret wird.

Obliegenheiten der ernannten Percipientinnen.

Die Auszahlung dieses Hochzeitgeschenkcs erfolgt nach wirklich erfolgter Trauung gegen Aushändigung der Bescheinigung, daß der Ehemann das Bürger- und Meisterrecht habe, des Trauscheins und der Empfängerin legale, nach der Vorschrift D. eingerichtete Quittung, von dem die Kasse habenden Dispensator.

§. 24.

Weder die Bürgersöhne noch die Bürgers-töchter, welche das Loos zu ziehen haben, dürfen unter sich einen heimlichen Theilungsvertrag machen, außerdem sind sie der Wohlthat unwürdig, und es soll, wenn sich dergleichen nach der Erhebung ergeben würde, das volle Quantum der durchs Loos gezogenen Einhundert Thaler, als ein Indebitum, wider die erhoben

Verbot eines heimlichen Theilungsvertrags, bei Verlust der Wohlthat.

habende Person eingeklagt, und das eingeklagte Geld an die Stiftungskasse zu anderweiter Dispensation zurück erstattet werden. Vor dem Loosen hat der amtsführende Bürgermeister den Loosenden dieses bekannt zu machen, der Protonotar aber, wie solches geschehen, in das Protocoll mit zu bemerken.

§. 25.

Ertheilung
einer Re-
cognition
über die
erfolgte
Denomina-
tion.

Es mag nun, auf der Dispensatoren vor dem 24sten Junius bei dem Budissiner Stadtrathe einzureichende Anzeige, der Fall des Loosens bei den Bürgersöhnen und den Bürgersöchtern zugleich, oder bei diesen oder jenen nur alleinig, eintreten, so hat über den Ausfall des Looses, ingleichen über die Bekanntmachung der Denomination, und der in beiden Fällen wegen des §. 24., auch der, mit dem 10ten Junius des folgenden Jahres ablaufenden, in den §. 20. und 23. gesetzten präclusivischen Frist beschehenen Bedeutung, der Stadtrath eine Recognition dem in dem gefragten Jahre mit dispensirenden Prediger, ohne dessen Erfordern, unentgeltlich einhändigen zu lassen, welcher sie dann an den die Kasse und Rechnung führenden Dispensator auszuliefern verbunden ist.

§. 26.

c) Unter-
stützung
verarmter
Kaufmanns-
wittwen u.
Kinder.

B. c) Von den §. 15. aufgeführten 600 Thalern werden ferner jährlich Dreißig Reichsthaler unter verarmte Budissiner Kaufmannswittwen, von welchen bekannt ist, daß sie an der Ver-

armung ihrer Männer nicht mitwirkende Ursache gewesen, ingleichen unter arme Kinder, deren Väter Bürger und Kaufleute in Budissin gewesen, selbst wenn sie sich in einem Hospitale befinden, nach Ermessen der oftbenannten Dispensatoren vertheilt.

Kein wahlfähiger Percipient dieser Wohlthat soll weniger als Drey Thaler, wohl aber dem Bedürfnisse und Verdienste nach mehr erhalten, auch an dieser Wohlthat nach Befinden der Dispensatoren mehrere Jahre hindurch Theil nehmen. Hier entscheidet Mehrheit der Stimmen, und die Empfänger oder deren Vormünder haben zu quittiren.

§. 27.

B. d) Noch haben von den osterwähnten 600 Thalern die Dispensatoren Funfzig Reichsthaler alljährlich unter schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin, worunter bloß arme Bürger, deren Wittwen und Waisen, zu verstehen sind, ohne Unterschied der Stelle, welche ihnen die bürgerliche Rangordnung giebt oder gegeben hat, nach der Stimmenmehrheit zu vertheilen. Personen, welche in Hospitälern von Budissin sich befinden, vorzüglich aber Straßenbettler und sonst unwürdige zudringliche Arme, sind jedoch von dieser Wohlthat auszuschließen.

d) Unterstützung anderer Armen.

Die gewählten Percipienten sind in ein von allen Dispensatoren zu unterschreibendes Ver-

zeichniß zu bringen, auf welches der mit gewählt habende evangelische Prediger, dem diese Fünfzig Reichsthaler zur Vertheilung behändiget werden, den Empfang bekennet.

Dieses Bekenntniß vertritt die Stelle einer förmlichen Quittung in Hinsicht des Rechnung und Kasse führenden Dispensators.

Die Behändigung der Gaben an die Percipienten geschieht durch den jedesmaligen Ministranten oder Küster der Peterskirche, welchem dafür 2 Thaler ausgesetzt sind.

§. 28.

Bestimmung
der Honorarien.

B. e) Durch die mehrgedachten 600 Thaler werden nachfolgende Honorarien mit bestritten:

a) Zehen Thaler dem wählenden und dispensirenden evangelischen Prediger;

b) Vierzig Thaler den wählenden und dispensirenden vier Aeltesten der Handels- und Kramer- oder Strumpffabrikanten- auch Lein- und Barchentweber-Innung, mithin jedem derselben Zehen Thaler;

c) Zehen Thaler dem über die Vertheilung der §. 15. bestimmten 600 Thaler Rechnung und Kasse führenden Aeltesten, welche Bemühung ein Jahr um das andere den gerufenen Handelsältesten alternirend obliegt;

d) Zehen Thaler dem Rathe zu Budissin in Hinsicht der Bemühungen, welche demselben

die Direction des Looses bei den §. 16. 19. 21. 22. aufgeführten Spenden, Bekanntmachung an die bloß ernannten Empfänger, Bedeutung derselben, und der durch das Loos Begünstigten, Ertheilung der desfallsigen Recognition und die Abnahme und Justification der Rechnungen, welche ihm die Dispensatoren über die Verwendung der mehrerwähnten 600 Thaler abzulegen verbunden sind, endlich dieser Rechnungen zweijähriger Einsendung an die Königl. Oberamts-Regierung verursacht, weiter endlich

e) Funfzehn Thaler dem Kammerprocurator als Executor dieser Stiftung, als Dirigenten der Arbeiten der Dispensatoren und als Protocollführer bei den letzten.

§. 29.

Was nun nach allen diesen §. 16. 21. 26. 27. und 28. festgesetzten Ausgaben, ingleichen nach Abzug der Kosten der Revision der von den Dispensatoren abgelegten Rechnung bei der Königlichen Oberamts-Regierung, ferner nach Abzug sonstiger gerichtlicher in Bezug auf diese besondere Nebenstiftung zu verwendender Kosten, der für das Schaffen des eisernen Kastens aus der Wohnung des abgehenden Predigers in die des antretenden, und zwei Thaler für den Ministranten wegen der im §. 27. festgesetzten Bemühung, von den nach §. 15. zur nurbeschriebenen Vertheilung fundirten 600 Thalern annoch übrig bleibt, dies soll nach des Stifters ausdrücklich erklärtem Willen

Vertheilung des Ueberschusses von dem §. 15. bestimmten Quanto unter die Armen.

B. f) ebenfalls noch unter die §. 27. bez dachten Armen vertheilet werden, damit sie sich Holz davon erkaufen können. Diese Vertheilung, so wie die der im §. 26. und 27. ausgesetzten Wohlthaten und die Berichtigung der §. 28. vorgeschriebenen Honorarien, ist im Monate Februar jeden Jahres vorzunehmen.

§. 30.

In welchem Falle diese Wohlthaten und Unterstützungen, zum Theil oder ganz, auf einige Zeit aufgehoben werden können.

Obschon der Fond der gesammten Paulischen Foundation von der Bedeutung ist, daß anjehzt in Gemäßheit des allergnädigsten Rescripts vom 21sten Februar 1810 sogar bedeutende Verwendungen zu nicht fundirten Zwecken ausgesetzt werden können, so ist doch von dem Stifter auch auf den Fall eines bedeutenden Verlusts an dem Vermögen seines Erben, des Männer-Hospitals, Rücksicht genommen, und für diesen Fall gemessene Verfügung getroffen worden.

Diesemnach verstehet es von sich selbst, daß, wenn der Fall eines bedeutenden Verlusts eintreten sollte, derselbe vorerst die von dem Stifter nicht fundirten Verwendungen, deren §. 31. Erwähnungen geschieht, entweder ganz oder, nach dem Ermessen der höhern Behörde, nach gewissen Dimensionen aufheben muß.

Dafern aber die Einbuße von der Größe seyn sollte, daß auch die von dem Stifter ausgesetzten Wohlthaten aus dem Ertrage des unter keinerlei Vorwande willkührlich zu verzingernden Stiftungsfonds nicht bestritten werden könnten, oder ein Brandunglück bei Bawitz den größern Theil der Foundationseinkünfte auf

einige Jahre wegnahme, so sollen alsdann zuvörderst, entweder auf immer, oder auf einen gewissen, durch die Nothwendigkeit zu bestimmenden Zeitraum, die Wohlthaten, deren §. 16. und 21. Erwähnung geschehen, entweder zur Hälfte, das heißt für einen Bürgersohn und eine Bürgerstochter, oder nach Beschaffenheit des Mangels ganz suspendiret werden, im unglücklichsten Falle auch die §. 26. und 27. bestimmten Wohlthaten ganz oder nach gewissen Antheilen ausfallen oder aufhören, immer aber der Ertrag des vorhanden gebliebenen Kapitals auf den Hauptzweck der Foundation, die Verpflegung und Betheilung der Hospitaliten, in gleichen die Berichtigung der §. 28. ausgesetzten Honorarien, so lange, als nur möglich, verwendet werden.

Die Bedingung für den Wegfall oder die Suspension der §. 16. und 21. bestimmten Wohlthaten ist das nach einem dreijährigen Durchschnitte unter den Betrag von noch nicht vollen Aechthundert Reichsthalern eintretende Herabsinken der jährlichen Hospital-Einkünfte. Verlieret die Stiftung aber so viel, daß deren Ertrag zur Deckung der für die von den Dispensatoren zu wählenden sechs Hospitaliten, die §. 28. bestimmten Honorarien und die §. 26. und 27. ausgesetzten Wohlthaten unzureichend ist, so soll die §. 26. bestimmte Spende eher, als die §. 27. ausgesetzte Betheilung wegfallen, bei der letztern aber, da möglich, auch die §. 26. gerufenen perceptionsfähigen Beneficiaten mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Separate
Rechnungs-
führung.

Zur Legitimation des Rathes zu Budissin in Hinsicht der pflichtmäßigen Inspection ist es nach dem Willen des Stifters erforderlich, daß über die Administration gesonderte, mit dem sonstigen Vermögen des Männer-Hospitals nicht vermengte, Rechnungen geführt werden, und aus diesen Rechnungen werden den Dispensatoren, gemäß der Verordnung des Stifters, alljährlich, vollständige Extracte ausgeliefert, welche auch nach Befinden bei der Königlichen Oberamts-Regierung um die Durchsicht der vollen Rechnungen bitten können, wobei der den Dispensatoren jederzeit an die Hand zu gehen verbundene Kammerprocurator seine Ob-
liegenheit bedürfenden Falls in der Monirung auch Defectur dieser Rechnungen nicht ver-
absäumen soll. Die Dispensatoren entscheiden in der Zeit der Bedrängniß über die Vermin-
derung, die Aussetzung oder den Wegfall der die Nebenstiftung mit ausmachenden Wohl-
thaten.

§. 31.

Besondere
Unterstütz-
ungen aus
dem Fun-
dationsver-
mögen, an

Die Stärke des Fundationsvermögens ge-
stattet vorjekt, daß aus dem Ertrage der-
selben

C.

a) die Al-
mosenkasse,

alljährlich Einhundert und Achtzig Reichs-
thaler an die Armenversorgung- oder Al-
mosenkasse der Stadt Budissin zur Vertheilung
unter die dasigen Armen beiderlei Geschlechts,
und

D.

alljährlich Sechshundert Reichsthaler an den Armen-Schul-Fond der Stadt Budissin zur Mitunterhaltung zweier Armen-Schulen und der dabei angestellten Lehrer ausgezahlt werden. Es hängt aber die Fortdauer dieser Betheilungen lediglich von der Beschaffenheit der Fundationseinkünfte ab.

b) den Armen-Schul-fond.

§. 32.

Endlich sind aus dem Ertrage der Stiftungs-Kasse noch alle und jede Judicialien, der verhältnißmäßige Beitrag zur Besoldung der Deputation zu den frommen und milden Stiftungen, so wie des Calculators und sonstige zum Besten der Stiftung zu verwendende Kosten, so wie nicht minder der Unterhaltungs-Aufwand des Paulischen, von Zeit zu Zeit neu zu staffirenden Denkmals auf dessen Grabe zu bestreiten. Ueber dieses Denkmal hat der jedesmalige Todtengräber gegen einen aus der Administrationskasse jährlich zu erhaltenden Lohn an — 16 Gr. — beständige Aufsicht zu führen, und dessen Beschaffenheit alljährlich, so wie jede daran vorkommende Schadhastigkeit sofort der Deputationsbehörde anzuzeigen, letztere aber ebenfalls, resp. ohne Anstand oder alljährlich, anderweite Anzeige an den Magistrat zu erstatten, und von diesem deshalb Weisung zu erwarten.

Sonstige Vermwendungen.

Unterhaltung des Paulischen Denkmals.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des Paulischen Stiftungsvermögens betreffend.

§. 33.

Oberauf-
sicht über
sämmliche
zu dieser
Stiftung
gehörige
Theile.

Außer der Jurisdiction, welche der Königlich-Oberamts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz über das zur Paulischen Foundation gehörige Ritterguth Bawitz, unbeschadet der der Foundation zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, neben dem Lehnsnexus unabgeändert verbleibt, ist gedachter Oberamts-Regierung die Oberaufsicht über sämmliche zu dieser Stiftung gehörige Theile, auch Vollstreckung und Verwaltung der Foundation nach des Stifters ausdrücklichem Willen zuständig.

Dieselbe bescheidet daher in allen zweifelhaften, weder durch die Fundationsurkunde, noch das gegenwärtige Regulativ klar genug bestimmten, auch Betheilungsfällen, sowohl den Rath zu Budissin als die Dispensatoren, diese durch jenen, ziehet zur Verantwortung bei fundations- oder regulativwidrigem Gebahren mit dem Stiftungsvermögen oder dessen Verwendung, cognosciret daher über die gegen den Rath zu Budissin in Stiftungsangelegenheiten vorkommenden Beschwerden, ist berechtigt, die Hospitalrechnungen einzufordern, und durchgehen zu lassen, revidiret die Rechnungen der

Dispensatoren, nachdem solche zweijährig durch den Rath zu Budissin, nach Befinden mit Erinnerungen oder Gutheissen des Kammerprocurators, eingesendet worden, erstattet nach Gutbefinden Bericht an die allerhöchste Behörde und verfüget sonst, was die Beschaffenheit der Sache erfordert.

§. 34.

Dem Magistrate zu Budissin liegt die Pflicht ob, für eine wohlgeordnete und dauerhafte Aufrechthaltung dieser Stiftung obrigkeitliche Fürsorge zu tragen. Eben von daher steht demselben auch die unmittelbare Aufsicht über die Gebahrung und Verwaltung in Betreff deren Vermögens zu.

Obrigkeitliche Fürsorge zur Aufrechthaltung dieser Stiftung, in Beziehung auf

In so fern aber die hierunter begriffenen Obliegenheiten nunmehr durch eine zur Vermögensverwaltung der frommen und milden Anstalten aus dem Mittel des Raths und der Bürgerschaft besonders verordnete Deputation vornemlich in Erfüllung gebracht werden, und dieselbe ihres Verfahrens halber mit einem ausführlichen Regulative unterm 10ten April 1829 versehen worden ist, hat gedachte Deputation wegen dieser Paulischen Stiftung zuvörderst den Vorschriften sothanen Regulativs eben so, als wären selbige wörtlich allhier wiederholet, allenthalben genau nachzugehen, demnächst jedoch zugleich folgendes insonderheit wahrzunehmen.

a.

a) das Gut
Bawitz und
dessen Be-
nutzung.

Von dem Guthe Bawitz, welches in allen Lehns- und Jurisdictionssachen wie ein anderes Ritterguth zu behandeln ist, wird die Lehn durch einen auf Vorschlag des Rathes von der Königlichen Oberamts-Regierung zu bestimmenden Stellvertreter oder Provasallen von Fällen zu Fällen befolgt, und der Betrag der diesfalligen Lehnsgebührrnisse aus dem Stiftungsvermögen berichtet, die Jurisdiction aber, nach Gutbefinden des Rathes, von einem hierzu geeigneten Mitgliede oder dem Actuar der Deputation fortwährend verwaltet.

b.

b) die Admi-
nistration
des
Männer-
Hospitalis.

In Hinsicht des Hospitalgebäudes zu Buzdissin ist von der Deputation zu Verwaltung der milden Stiftungen den Vorschriften SS. 4. und 5. dieses Regulativs nachzugehen. Außerdem hat die Administration des Männer-Hospitalis die Hospitaliten mit dem regulativmäßigen Kostgelde zu betheilen, für die gute Ordnung im Hospitale, der Hospitaliten Versorgung mit Holz, Licht und Pflege, die pflichtmäßige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hospitalarzts und Hospitalwärters, die Reinlichkeit in den Gemächern und der Hospitaliten selbst, für die Erhaltung der zum Hospitale gehörigen Inventariengegenstände, deren Restauration und Ergänzung, überhaupt für alles und jedes, was zur Beförderung des Zweckes dieser Stiftung in Hinsicht der Beneficiaten dienet, und eine gute Hauspolizei erfordert,

pflichtmäßige und fleißige Obhut zu führen, deshalb das Hospital selbst monatlich wenigstens einmal zu durchgehen, und dabei den Hospitalwärter wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unvermuthet zu beobachten, auch jährlich wenigstens einmal das Hospital-Inventarium Stück für Stück, jedoch ebenfalls zu unbestimmten Zeiten, zu revidiren, und nach dem Befunde die Bervollständigung desselben zu bewirken. Und dafern es dermalen an einem nach Abschnitt I. §. 7. bestimmten vollzähligen Inventarium und darüber in beweisender Form ausgefertigten Instrumente annoch ermangeln sollte, so ist beides ungesäumt zu besorgen, und mit des letztern Einreichung an den Rath zu Buzdissin ohne Anstand zu verfahren.

C.

Alle Einkünfte des Guths Wawiz und des übrigen Paulischen Vermögens vom Männer-Hospitale, insonderheit der demselben zuständigen Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien, gelangen zu deren abgesondert zu haltender Administrationskasse.

c) die Administrations-Kasse und deren Einkünfte.

Die dem Männer-Hospitale als Paulischem Erben gehörigen, annoch außenstehenden Posten sind mit unaufhaltsamer Thätigkeit beizutreiben, und ist das Erlangte nach den Bestimmungen, unter denen andere Stiftungs-Kapitalien untergebracht werden sollen, sicherzinsbar auszuleihen, hierdurch aber das Einkommen der Stiftung zu erhöhen.

Ⓒ

d.

d) die Auslei-
hung der
Kapitalien.

Die Kapitalien sind nur auf Grundstücke gegen hypothekarische Versicherung auszuleihen. Oberlausitzische Rittergüter Königlich Sächsischen Antheils haben unter den Immobilien den Vorzug; dann folgen Feld- und Wiesengrundstücke, und nur zuletzt, wenn Rittergüter, auch Acker- und Wiesengrundstücke, die Gelegenheit nicht verschaffen, kann auf bei der oberlausitzischen Brandkassen-Anstalt versicherte Hausgrundstücke ausgeliehen werden, jedoch ist der Ausleihung auf diese Häuser der Ankauf von Grundstücken und Wiesen unter vortheilhaften Bedingungen noch vorzuziehen.

Dieser testamentarischen Vorschrift ist gleichfalls wegen des Ausleihens an die Kammerei- und Steuerkassen nachzugehen, und sind die bisher aus der Gestiftskasse dahin erborgten Kapitalien, dafern nicht annoch Consens der Königlich Oberamts-Regierung auf die zur Stadt gehörenden Rittergüter ausgebracht wird, aufzukündigen, und einzuziehen.

Im Uebrigen treten wegen dessen, was bei Ausleihungen hinsichtlich der zu bewirkenden Sicherheit, des Münzfußes und der Verzinsung, so wie bei Abschreibung verloren gehender Kapitalien zu beobachten ist, die Vorschriften des der Deputation ertheilten allgemeinen Regulativs vom 10ten April 1829 durchgängig in Wirksamkeit.

Alle auszuleihende Kapitalien der Stiftung werden in den auszufertigenden Urkunden,

welche vor der Auszahlung mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu prüfen sind, dem Paulischen Theile des Männer-Hospitals zu Budissin beigeschrieben.

e.

Das Auflaufen der Rückstände an Kapitalzinsen ist nicht zu gestatten, vielmehr, wenn nach vorausgegangenen Erinnerungen zwei halbjährige Termine zusammen kommen, ohne Anfrage bei dem Rathe, von der Administration sofort zu klagen.

e) die Erhebung der Kapitalzinsen, und

f.

Sowohl die zur Stiftung gehörigen Urkunden aller Art, die bisher geführten so wie die weiter zu führenden Rechnungen sammt Belägen, ingleichen die gehaltenen Privatacten und Rechnungsmanuale nebst den eingehenden Kapitalien und Zinsen sind lediglich in der der Deputations-Behörde angewiesenen Expedition und resp. in dem im Kammergewölbe des Rathhauses aufgestellten, aus dem Vermögen der Stiftung angeschafften eisernen Kasten verwahrlich aufzubehalten, wobei, daß obbenannte Schriften nicht Schaden leiden oder abhanden kommen, fleißige Obsicht zu führen ist.

f) die Aufbewahrung der Urkunden, Rechnungen und dergleichen.

Wegen der Kassenrevision, und was dem anhängig, bewendet es bei dem Inhalte des allgemeinen Regulativs Cap. I. §. 18.

§. 35.

Rechnungs-
führung
und Ab-
legung über
die ganze
Stiftung.

Ueber alle Einnahme und Ausgabe, welche die Deputation erhebt und bestreitet, ist von derselben eine vom ersten Jänner bis mit dem letzten December gehende durchgängig bescheinigte Rechnung zu führen, und selbige binnen Sechs Wochen, vom Schlusse des Rechnungsjahres an gerechnet, an den Rath zur Examination, Defectur und Justification bei der Rechnungs-Deputation zu übergeben.

Diese Rechnung ist nach dem von der Königlichen Oberamts-Regierung unterm 9ten September 1825 zugefertigten Schema zu fertigen, und dasjenige Vermögen des Männer-Hospitals, welches von den Wohlthaten der Paulischen Fundation herrührt, von dem der D. Schneiderischen Stiftung darinnen jederzeit separirt aufzuführen.

Da aber nach dem Abschnitt I. §. 11. gegenwärtigen Regulativs zur Unterhaltung und Pflege der Hospitaliten das disponible Vermögen von letzterer Stiftung hinzugenommen wird, so ist die Rechnung den daselbst gedachten Dispensatoren auf Verlangen mit vorzulegen, wie ihnen denn auch alljährlich aus den Rechnungen über den Paulischen Theil vollständige, besonders die außenstehenden Activposten, und, wenn etwas abgeschrieben worden, die desfalligen Umstände besagende Extracte von der Deputation unerfordert einzuhandigen sind.

§. 36.

Bei derjenigen Nebenstiftung, welche zu
folge Abschnitt I. §. 16. 21. 26. 27. 28. und 29.
durch Vertheilung der daselbst ausgesetzten
Sechshundert Thaler in Ausübung gesetzt wer-
den muß, ist der Rechnung führende Aelteste
der Handlungs- und Kramer-Innung auch
jederzeit Kassenführer dieser Neben-Fundation.
Gegen Quittung sämtlicher Dispensatoren er-
hebt derselbe die ausgesetzten jährlichen Sechs-
hundert Reichsthaler in zwei Abtheilungen,
die erste von Zweihundert Reichsthalern im
Anfange des Februar, die zweite von Vier-
hundert Reichsthalern gleich nach dem 24sten
Junius jeden Jahres von der Administration
des Männer-Hospitals, und zahlt dann in der
Abschnitt I. §. 20. 23. 26. 27. 28. und 29. be-
schriebenen Art aus, und führt hierüber be-
scheinigte Rechnung. Diese Rechnung schließt
er mit dem October jeden Jahres, und legt sie
längstens den 21sten November dem Kammer-
procurator vor.

Rechnungs-
ablegung
über die
Neben-
stiftung.

In dem für diese Nebenstiftung auf deren
Kosten angeschafften, bei dem dispensirenden
Prediger des Jahres jedesmal stehenden eiser-
nen Kasten werden die Rechnungen nebst Be-
lägen, die über die Collatur und Dispensation
der Wohlthaten an Kaufmanns-Wittwen und
Waisen, an schamhafte Arme, an Bürgers-
söhne und Bürgerstöchter, auch Besetzung der
sechs Hospitalitenstellen, von dem Kammer-
procurator gehalten werdenden Acten, und die
von ihm zu sammelnden von der Administration

des Männer-Hospitals hinauszugebenden Rechnungs-Extracte verwahret; auch ist darein von dem Rechnungsführer und dem Kassirer der Kassenbestand zu bringen, daher derselbe die Schlüssel zu den anzuschaffenden Vorlegeschlössern, der Prediger aber den Schlüssel zu dem Hauptschlosse haben soll.

§. 37.

Die Administration der nach Abschnitt I. §. 31. unter C. der Budissiner Stadt-Almosenkasse aus der Paulischen Foundation ausgesetzten und in den gedruckten Rechnungs-Extracten als aus dem Paulischen Antheile gezahlten Einhundert und Achtzig Reichsthaler, so wie der nach ebendemselben §. unter D. der Budissiner Armen-Schul-Deputation aus der Paulischen Foundation alljährlich zu verabreichenden Sechshundert Reichsthaler ist an einem andern Orte zweckmäßiger zu bestimmen, und hier nur das zu bemerken, daß die Disposition und Verwaltung dieser resp. 180 und 600 Thaler vor der Hand dem Rathe zu Budissin überlassen bleibt, demselben aber deren Zweck und bestimmungsmäßige Verwendung zur Pflicht gemacht wird.

§. 38.

Obliegenheiten des Raths, als nächstvorgesetzter Behörde bei dieser Stiftung.

Die zur Vermögensverwaltung der Paulischen Foundation bestimmte Deputation, so wie die Dispensatoren der Abschnitt I. §. 15. erwähnten Nebenstiftung haben übrigens den Rath zu Budissin als ihre zunächst vorgesezte

Behörde anzusehen, und daher sowohl in den Fällen, für welche sie durch gegenwärtiges Regulativ hierzu angewiesen werden, als auch, wenn ihnen dasselbe in irgend einer Hinsicht nicht ganz klare Anweisung zu enthalten scheint, pflichtmäßige Anzeige ohne Verzug dahin zu erstatten.

Der Magistrat aber, dem die Inspection über diese Stiftung überhaupt zusteht, hat die Deputation, auch die oftbenannten Dispensatoren auf deren Anzeigen jederzeit mit Bescheidung zu versehen, oder, dafern ihm solche zu ertheilen bedenklich fällt, oder darauf angefragt wird, besonders in Fällen der Administration, unaufhältlich an die Königliche Oberamts-Regierung einzuberichten, und deren Entscheidung zu gewärtigen, solche auch pünctlich in Vollziehung zu setzen, demnächst die an ihn abgelegten Administrations-Rechnungen binnen gehöriger Frist zur Examination, Defectur und Justification zu bringen, so wie die Rechnungsführer mit Justifications-Recognition zu versehen.

Gleiche Verbindlichkeit der Examination, Defectur und Justification liegt dem Rathe in Hinsicht der von dem rechnungsführenden Dispensator über die Abschnitt I. S. 15. erwähnte Nebenstiftung binnen drei Wochen von der Zeit an, als die Rechnung mit Belägen durch den Kammerprocurator ihm übergeben worden, ob, und hat derselbe letztgedachte Rechnungen von zwei Jahren zu zwei Jahren, jedesmal binnen sechs Wochen nach beschehener Eingabe der

zweiten, zur Königlichen Oberamts-Regierung einzusenden.

§. 39.

Obliegenheiten des jedesmaligen Königl. Kammerprocurators in Beziehung auf die Paulische Stiftung.

Dem nach des Stifters wörtlicher Verfügung über die Paulische Foundation im Ganzen zu wachen verbundenen jedesmaligen Kammerprocurator lieget insbesondere die Leitung der von den Dispensatoren zu haltenden Wahlen und Conferenzen, so wie die Führung des Protocolles bei denselben ob. Er hat bei den Beschlüssen der Dispensatoren keine Abweichung von den fundationsgemäßen Vorschriften des Regulativs zu gestatten, und die Rechnungen zu durchgehen, Defecte zu ziehen, und deren Remedur bei dem Rathe der Stadt Budissin zu veranlassen, außerdem aber jede bekannt werdende Beeinträchtigung der Stiftung, sie geschehe nun aus Nachlässigkeit oder mit Absicht, zu rügen, bei nicht prompter Verfügung des Rathes auf dergleichen Anzeigen sofort weiter an die Königliche Oberamts-Regierung sich zu verwenden, und überhaupt, wenn in irgend einer Hinsicht der Foundation und gegenwärtigem Regulative zuwider gehandelt würde, das Nöthige bei dieser höhern Behörde zu veranlassen.

Ueber diese Erfüllung seiner Executor-Obliegenheiten hat er die gegebenen Beweise in besondern Actenstücken zu sammeln, von denen diejenigen, welche den Wirkungskreis der Dispensatoren angehen, in der Repositur der Dispensatoren, die übrigen aber bei dem Kammerprocuratur-Archive verbleiben. Endlich

hat derselbe von dem Zustande der Nebenstiftung in seinen alljährlich zu dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegium einzusendenden Tabellen Erwähnung zu thun.

Die fixe Belohnung für seine den Dispensatoren zu leistende Assistenz und desfallige Arbeiten bestehet in einem jährlichen, aus der Abschnitt I. §. 15. erwähnten Nebenstiftung von 600 Thalern zu gewährenden Honorar von Funfzehn Thalern. Andere die Stiftung angehende Arbeiten werden ihm aus dem Ertrage der Fundation, deren Obhut ihm fernerweit anvertraut ist, besonders vergütet.

§. 40.

Damit der Zweck der Publicität dieser Stiftung und ihrer Theile, welcher unbezweifelt in der Absicht des Stifters, nach dem Sinne seiner achtungswürdigen Fundation, gelegen, auch sicher erreicht werde, anderer Seits aller Anlaß zu Mißtrauen und Beschwerden über die Art der Verwendung und Verwaltung der in diesem Regulative aufgeführten Stiftungen entfernt und beseitiget bleibe, wird gegenwärtiges Regulativ zum Abdruck befördert. Es sollen auch Exemplarien davon an sämtliche mitwirkende Behörden, desgleichen in die Handwerksladen der nach §. 16. und §. 21. qualificirten Innungen, auch an die Bezirksvorsteher der Stadt Budissin, welche deren Vorzeigung jedem darum Ansuchenden zu leisten verbunden sind, endlich den Dispensatoren und in das Männer-Hospital verabfolgt werden.

Bekannt-
machung
dieses
Regulativs
durch den
Druck.

Urkundlich ist dieses Regulativ, nachdem der vom Stadtrathe eingereichte Entwurf sorgfältig geprüft, auch so weit nöthig abgeändert und vervollständigt worden, durch die Königliche Oberamts-Regierung zur Ausfertigung und Vollziehung gelangt.

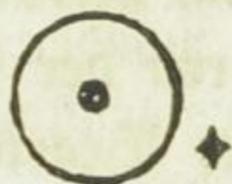
Budissin, am 13ten April 1829.



Königl. Sächs. Oberamts-Regierung
des Markgrafthums Oberlausitz.

von Gerßdorf.

Ludwig Eduard Roux, S.



Ich Endesunterschriebener, N. N., Bürger und meister allhier, bekenne hiermit, daß ich diejenigen 100 Thlr. —: —: geschriebenen Einhundert Thaler —: —:, welche weil. Hr. Johann Pauli auf Bawitz, Kauf- und Herrschaftsherr hieselbst, in seinem unterm 20sten August 1798 errichteten, Tags darauf bei E. Wohllobl. Stadtgericht allhier deponirten, und am 8ten Januar 1806 publicirten Testamente S. IX. als eine Beihülfe zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts für Budissiner Bürgersöhne evangelisch-augsburgischer Confession legirt hat, und nach der von den dermaligen Herren Dispensatoren der Paulischen Nebenstiftung vorgenommenen Wahl auch bei E. E. Rathe hieselbst geschehenen Präsentation mir (durch das Loos) für das heurige Jahr zugefallen sind, dato von Hrn. N. N., Ältestem der, als dem zur Zeit die Kasse führenden Dispensator, aus dem Fond der Paulischen Nebenstiftung baar und richtig in Conv. Münze ausgezahlt erhalten habe.

Indem ich den Empfang sothaner 100
Thlr. — — hiermit nochmalen ausdrücklich
bekenne, quittire ich hierüber die verordneten
Herren Dispensatoren der Johann Paulischen
Nebensiftung unter Begebung der Ausflucht
nicht baar, nicht richtig oder gar nicht erhaltenen
Geldes andurch auf das zu Rechtbeständigste,
und habe dessen zu Urkund gegenwärtige

Q u i t t u n g

von mir gestellt, eigenhändig unterschrieben,
und besiegelt.

So geschehen Budissin, am



Ich Endesunterschriebene N. N. geb. N. be-
kenne hiermit unter curatorischem Beitritt
meines Ehemannes N. N., Bürgers und
. meisters allhier, daß ich die-
jenigen 100 Thlr. — : — : geschriebenen Ein-
hundert Thaler — : — :, welche weil. Herr
Johann Pauli, auf Bawitz, Kauf- und
Handelsherr hieselbst, in seinem unterm 20sten
August 1798 errichteten, Tags darauf bei E.
Wohllöbl. Stadtgericht allhier deponirten, und
am 8ten Januar 1806 publicirten Testamente
S. X. als eine Beihülfe für hiesige Bürger-
töchter evangelisch-augsburgischer Confession
bei Verheirathungen legiret hat, und nach der
von den dormaligen Herren Dispensatoren
der Paulischen Nebenstiftung vorgenommenen
Wahl auch bei E. E. Rathe hieselbst geschehe-
nen Präsentation mir (durch das Loos) für
das heurige Jahr zugefallen sind, dato von
Hrn. N. N., Aeltestem der,
als dem zur Zeit die Kasse führenden Dispen-
sator, aus dem Fond der Paulischen Neben-
stiftung baar und richtig in Conv. Münze
ausgezahlt erhalten habe.

Indem ich den Empfang sothaner 100
Thlr. —: —: hiermit nochmalen gehorsamst
dankend bekenne, quittire ich mit Zustimmung
und Vollwort meines ehelichen und mit unter-
zeichneten Curators hierüber die verordneten
Herren Dispensatoren der Johann Paulischen
Nebensiftung unter Begebung der Ausflucht
nicht baar, nicht richtig oder gar nicht erhaltenen
Geldes andurch auf das zu Rechtbeständigste,
und habe dessen zu Urkund gegenwärtige

Q u i t t u n g

von mir gestellt, mit meinem ehelichen Curator
unterschrieben, und besiegelt.

So geschehen Budissin, am



Blank white rectangular label or piece of paper.